

25. 1. Können im Patentverletzungsprozesse für die Begründung der Restitutionsklage Patenterteilungssakten als neu aufgefundenen Urkunden in Betracht kommen?
 2. Zur Anwendung des § 432 Abs. 2 ZPO.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Februar 1914 i. S. S. M. (Restitutionskl.)
 w. M. P. u. R. U. (Restitutionsbef.). Rep. I. 178/13.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte (Restitutionskläger) ist durch Urteil des Landgerichts verurteilt worden, a) anzuerkennen, daß die ihm durch das Gebrauchsmuster 272366 geschützte — in der Urteilsformel näher bezeichnete — Ausführungsform des Firstimdchnonnenverbundziegels unter das Patent 134828 der Kläger (Restitutionsbeklagten) fällt; b) das Herstellen, Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen des bezeichneten Ziegels zu unterlassen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist durch das Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1909 zurückgewiesen worden.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche rechtskräftig geworden war, erhob der Beklagte die Restitutionsklage mit dem Antrage, diese Entscheidung aufzuheben und die Kläger mit den ihnen zuerkannten Ansprüchen abzuweisen. Das Oberlandesgericht verwarf gemäß dem Antrage der Kläger die Restitutionsklage als unzulässig. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Um die Zulässigkeit der Restitutionsklage darzutun, hat der Beklagte folgendes angeführt. In dem früheren Verfahren, in dem es sich um den Umfang des Patentes der Kläger Nr. 134828 gehandelt habe, hätten die Erteilungssakten des Patentamts nicht vorgelegen. Der Beklagte habe diese Akten erst am 8. Februar 1913 in Anlaß eines neuen Rechtsstreits, den er mit den Klägern führe, eingesehen und daraus entnommen, daß dem Patent ein viel engerer Umfang zukomme, als ihm in den früheren Urteilen beigelegt worden sei.

Die Akten stellten eine Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO. dar, die eine dem Beklagten günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Gründe. Der Restitutionskläger sei nicht imstande gewesen, die aufgefundene Urkunde, die Patenterteilungsakten, nach den Regeln des Urkundenbeweises zu benutzen (§ 580 Nr. 7 b ZPO.). Der Restitutionskläger habe die Erteilungsakten oder den in Betracht kommenden Teil dieser Akten weder in Urschrift noch in Abschrift vorgelegt (§ 420 ZPO.), vielmehr erklärt, das Landgericht Erfurt (wo sich die Akten anlässlich eines anderen Prozesses der Parteien befunden hätten) verweigere die Erteilung von Abschriften. Der Restitutionskläger habe freilich den Antrag gestellt, das Patentamt um die Mitteilung der Akten zu ersuchen. Diesem auf die Vorschrift des § 432 Abs. 1 ZPO. gegründeten Antrage habe jedoch keine Folge gegeben werden können; denn nach § 432 Abs. 2 finde die bezeichnete Vorschrift „keine Anwendung auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande seien“. Dieser Fall sei hier gegeben, da der Beklagte sich die nach seiner Meinung wesentlichen Abschriften vom Patentamt habe erteilen lassen können.

Diese Urteilsbegründung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Die Akten über die Erteilung des Patentes Nr. 134828 waren Urkunden, die sich in den Händen einer öffentlichen Behörde befanden. Diese Originalurkunden konnte der Restitutionskläger „nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts“ nicht beschaffen. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 432 Abs. 2 ZPO. lag also jedenfalls seinem Wortlaute nach nicht vor. Der Restitutionskläger konnte allerdings bei dem Patentamt einen Antrag auf Erteilung von Abschriften stellen. Und das Patentamt konnte alsdann von den Akten „nach seinem Ermessen Abschriften und Auszüge erteilen“ (§ 29 der Verordn. vom 11. Juli 1891 z. Ausführ. des Patentgesetzes). Der Restitutionskläger war indessen nicht genötigt, so zu verfahren. Denn es ist zu beachten, daß ihm — im Gegensatz zu den durch § 299 Abs. 1 ZPO., § 146 Abs. 1 R.D., § 11 Abs. 2 G.D. geregelten und anderen ähnlichen Fällen — kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung jener Abschriften zur Seite stand.

Er hatte somit ein berechtigtes Interesse daran, den zweckmäßigen und üblichen Weg der Akteneinziehung zu verfolgen und die einen sicheren Erfolg versprechende gerichtliche Akteneinziehung dem Versuche der Vorlegung von möglicherweise zu erlangenden Abschriften und Auszügen vorzuziehen. Der erstere Weg der Beweisführung erschien im gegenwärtigen Falle übrigens um so mehr angezeigt, als die Akten sich bei der mündlichen Verhandlung bereits in Gewahrsam des Berufungsgerichts, das sie „zur Information“ herangezogen hatte, befanden.

Unangebracht ist der Hinweis des Berufungsrichters auf die Entscheidung des Reichsgerichts Jur. Wochenschr. 1907 S. 206 Nr. 13. Diese Entscheidung betrifft einen Rechtsstreit, in welchem die Einziehung von Akten des Patentamts beantragt war, die als geheim angesehen wurden, weil das Verfahren vor dem Patentamt nicht zur Erteilung des Patentes geführt hatte; der damalige Restitutionskläger war also nicht imstande, die in den Erteilungsakten befindlichen Urkunden zu benutzen (§ 580 Nr. 7 b ZPO.). Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen um Verhandlungen, auf Grund deren das Patent Nr. 134828 erteilt worden ist. Die Einsicht der Akten über diese Verhandlungen stand frei (§ 19 Abs. 3 PatG.), jedenfalls ist kein Grund ersichtlich, welcher der Einziehung und Vorlegung der Akten gemäß § 432 Abs. 1 ZPO. hätte entgegenstehen können.

Erweist sich hiernach die Begründung des Berufungsurteils als nicht haltbar, so stellt sich doch die Entscheidung selbst aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO.). Die Restitutionsbetroffenen haben dem Restitutionskläger in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht entgegengehalten, ihm habe die Einsicht in die Erteilungsakten schon in dem früheren Verfahren frei gestanden, diese Akten seien keine neu aufgefundenen Urkunden. Der Beklagte sei daher imstande gewesen, den Restitutionsgrund schon damals geltend zu machen. Wenn sich der Beklagte früher nicht bemüht habe, Einsichtnahme in die Akten oder Abschriften davon zu erlangen, so müsse darin ein grobes Verschulden gefunden werden. Demgegenüber hat der Restitutionskläger keine besonderen Entschuldigungsgründe vorgebracht, vielmehr entgegnet: ob der Beklagte die Erteilungsakten früher habe einsehen können, sei gleichgültig, da er sie bis zum 8. Februar 1913 tatsächlich nicht eingesehen habe.

Dieser Standpunkt des Beklagten ist unhaltbar. Die aus Billigkeitsgründen vom Gesetze gewährte Restitutionsklage ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, und die Rechtssicherheit fordert seine Einschränkung auf die unumgänglich notwendigen Fälle. § 582 ZPO. bestimmt daher, daß die Restitutionsklage nur zulässig ist, wenn der Restitutionskläger ohne Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Dabei muß nach anerkannter Rechtsprechung ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Partei selbst zugerechnet werden. In dem zur Entscheidung stehenden Falle ist nun schlechterdings nicht einzusehen, warum der Beklagte in dem früheren Verfahren, wenn er anders die erforderliche Sorgfalt auf die Prozeßführung verwendete, sollte außerstande gewesen sein, die Erteilungsakten zu verwerten. Daß für das Patent Nr. 134828, wie für alle Patente, Erteilungsakten vorhanden waren, unterlag keinem Zweifel. Daß die Erteilungsakten Anhaltspunkte für die Bestimmung des Schutzzumfangs eines Patentbesitzes bieten können, ist offenkundig. Daß endlich in die Akten Einsicht genommen werden darf, beruht auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift. Der erkennende Senat hat auch bereits in früheren Urteilen ausgesprochen: nicht allein, daß amtliche, inländische oder ausländische, Patentschriften an sich ungeeignet sind, als zeitweilig nicht auffindbare oder sonst nicht benutzbare Urkunden angesehen zu werden, (Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 48 S. 375), sondern auch, daß die Restitutionsklage auf „neu aufgefundenene“ Gebrauchsmusteranmeldungen nicht gestützt werden könne (Entsch. Bd. 59 S. 413). Die gesetzliche Vorschrift über die Einsicht dieser Anmeldungen entspricht aber — abgesehen von den der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte zustehenden Schutzrechten — völlig der Vorschrift über die Einsicht in die Patenterteilungsakten (vgl. § 3 Abs. 5 GebrMusterSchG. mit § 19 Abs. 3 PatG.). In dieser Beziehung einen Unterschied aufzustellen, wäre also sachlich ungerechtfertigt. Für beide Fälle würde es auch in gleichem Maße schwer erträglich sein, wenn der Bestand eines rechtskräftigen Urteils durch die spätere Heranziehung von Patenterteilungs- oder Gebrauchsmusterakten, um die sich die Partei im ordentlichen Verfahren nicht kümmerte, in Frage gestellt werden könnte.“